

- bei Notwendigkeit stationär im Haftkrankenhaus des MfS Berlin oder erforderlichenfalls in anderen medizinischen Einrichtungen versorgt werden;
- zur Verhinderung oder Beseitigung aufgetretener lebensbedrohlicher Zustände die notwendige medizinische Hilfe unverzüglich - auch ohne ihre Zustimmung - erhalten;
- für die allgemeine Körperpflege erforderliche Pflegemittel erhalten und die tägliche Körperpflege vornehmen können;
- wöchentlich mindestens einmal die Gelegenheit zum Duschen erhalten;
- mit den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene, des Infektionsschutzes sowie des vorbeugenden Gesundheitsschutzes entsprechend den dazu erlassenen Vorschriften vertraut gemacht und zu deren Einhaltung angehalten werden.

Werden von den Verhafteten die ihnen beim Vollzug der Untersuchungshaft gewährten Rechte genutzt, um die Zielstellung der Untersuchungshaft zu gefährden oder sie für andere Zwecke zu mißbrauchen, sind den betreffenden Verhafteten vom Leiter der Abteilung XIV in Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX die zulässigen und unumgänglichen Beschränkungen ihrer Rechte aufzuerlegen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens sowie die Sicherheit, Ordnung und Disziplin beim Vollzug der Untersuchungshaft zu gewährleisten.

Verhafteten kann in Abhängigkeit vom Stand des Verfahrens, von der Zustimmung der verfahrensdurchführenden Organe und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung, bei ihrem schriftlichen Einverständnis entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten der Untersuchungshaftanstalt Arbeit zugewiesen werden.